

Die Bibliothek aus rechtlichem Blickwinkel

Oftmals wird von „der Bibliothek“ gesprochen, ohne näher zu hinterfragen, wer (oder besser: was) genau die Bibliothek ist. Was man sich grundsätzlich unter einer Bibliothek vorstellt, dürfte eindeutig sein. Schwieriger wird die Annäherung an den Bibliotheksbegriff aus rechtlicher Sicht.

Von Maximilian Kralik

Wenn JuristInnen danach fragen, wer oder was etwas ist, so denken sie stets in juristischen Kategorien – und vielleicht ist auch NichtjuristInnen das Begriffspaar Rechtssubjekt und Rechtsobjekt bekannt. Nach österreichischem Recht gibt es nämlich kurz gesagt nur „Personen und Sachen“, und gemäß § 285 ABGB wird „alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, [...]“ eine „Sache“ genannt. Träger von Rechten und Pflichten können nur Personen, also Rechtssubjekte, sein; nur diese können über Sachen, die Objekte des Rechtsverkehrs, disponieren. Soweit einmal zu den Basics des Privatrechts.

Eigentümerin, Dienstgeberin, Vertragspartnerin

Ordnen wir nun diese Begriffe zu, so wird schnell klar, dass alle Medien Sachen im Rechtssinn darstellen – das gilt sowohl für das Buch aus dem Regal wie auch für sämtliche digitale Inhalte. Eigentümerin der Sachen ist die – bleiben wir für einen Moment bei diesem Begriff – Bibliothek. Eine Bibliothek jedoch auf die Summe der bereitgestellten Medien zu reduzieren, wäre zu kurz gegriffen, denn eine Bibliothek stellt stets auch eine Dienstleistungseinrichtung dar, die Informationen sammelt, erschließt, bewahrt und – gegenüber einem abgegrenzten oder nicht abgegrenzten Personenkreis – verfügbar macht. Dafür bedarf es entsprechend fachlich ausgebildeter Personen, die für die Bibliothek – ob entgeltlich oder unentgeltlich – tätig werden. Schließlich ist die Sammlung von Medien kein Selbstzweck, denn die Medien sollen BenutzerInnen der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden. Für diese Benutzung werden Benutzungsregeln aufgestellt, meist in Verbindung mit einer Gebührenordnungen. Rechtlich betrachtet handelt es sich dabei um eine Vielzahl von Einzelverträgen – zumeist in Form entgeltlicher Miet- oder unentgeltlicher Leihverträge – zwischen der/dem BenutzerIn und der



Bibliothek. Und schließlich müssen sowohl die Medien, die für die Bibliothek tätigen Personen und die BenutzerInnen irgendwo untergebracht werden – die Bibliothek muss also auch über entsprechende räumliche Kapazitäten verfügen, die sie entweder besitzt oder mietet.

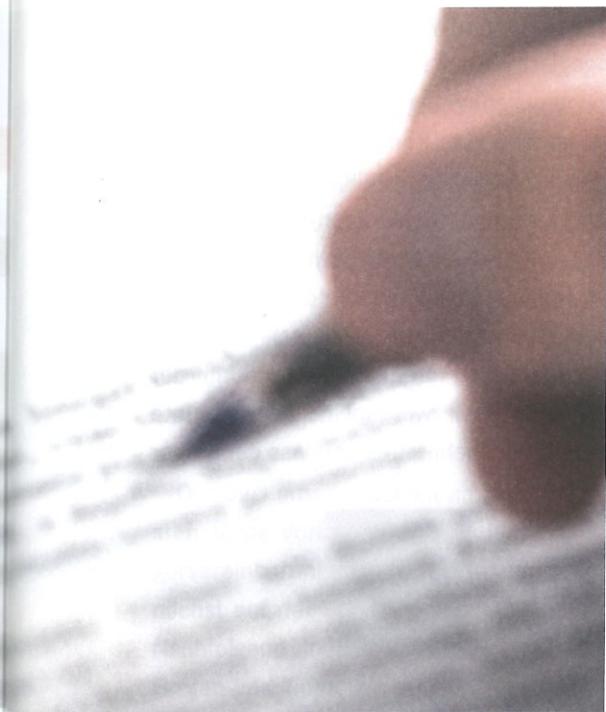
Die Bibliothek ist somit gleichzeitig Eigentümerin von Medien aller Art, Dienstgeberin von DienstnehmerInnen, Vertragspartnerin von BenutzerInnen und Eigentümerin oder Mieterin von Räumlichkeiten – und alle diese Rollen sind mit Rechten und Pflichten verbunden. Damit ist jetzt aber die Ausgangsfrage noch immer nicht geklärt: Wer oder was ist die Bibliothek?

Träger der Bibliothek

Wie bereits gesagt, können Träger von Rechten und Pflichten nur Personen sein, genauer gesagt nur natürliche oder

juristische Personen. Und damit kommen wir der Ausgangsfrage ein Stück näher: Welche – natürliche oder juristische – Person ist Eigentümerin, Dienstgeberin, Vertragspartnerin im Rahmen der Benutzungsverträge und Mieterin? Es stellt sich also die Frage nach der Trägerschaft, ein Begriff, den viele aus dem Bibliothekswesen kennen.

Träger (also rechtliches Zuordnungssubjekt) kann also eine natürliche oder juristische Person sein. Eine juristische Person ist ein „rechtliches Gebilde“ dem das Gesetz Rechtspersönlichkeit zuerkennt, dazu zählen Personenver-



Die Bibliothek ist Eigentümerin, Dienstgeberin und Vertragspartnerin

FOTO: TERO VESALAINEN/SHUTTERSTOCK.COM

bände wie die GmbH, Vereine oder auch politische Parteien, aber auch Vermögensgesamtheiten wie Stiftungen. Diese juristischen Personen entstehen in der Regel durch einen Vertrag, wie den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, und sind daher juristische Personen des Privatrechts. Träger können aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die im Regelfall durch das Gesetz entstehen. Dazu zählen beispielsweise die Arbeiterkammer oder die Wirtschaftskammer, aber auch die Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden. Auch gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und können somit eigenständige Träger von Rechten und Pflichten sein. Im Rahmen des katholischen Kirchenrechts besitzen die Pfarrei, Pfarrkirchen und Pfarrpründe als Körperschaften öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit.

Wenn daher von „der Bibliothek“ gesprochen wird, so steht rechtlich betrachtet immer eine im Regelfall juristische Person dahinter. Die juristische Person ist daher Eigentümerin der Medienwerke, Dienstgeberin von Angestellten, Vertragspartnerin im Rahmen von Nutzungsverträgen und Mieterin von Räumlichkeiten. Auch im Streitfall kann nur die juristische Person klagen oder geklagt werden, nicht „die Bibliothek“.

Juristische Personen werden durch ihre organschaftlichen Vertreter rechtlich vertreten – in erster Linie können daher nur diese Vertreter rechtswirksame Erklärungen für die juristische Person abgeben. Auch Rechte, beispielsweise die Ausübung der Mitgliederrechte im Büchereiverband Österreichs, werden in erster Linie durch die organschaftlichen Vertreter für die juristische Person ausgeübt.

Wer organschaftlicher Vertreter ist, lässt sich in der Regel einem staatlich geführten Register entnehmen – bei der GmbH dem Firmenbuch, beim Verein dem Vereinsregister. Die (staatliche) Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts wird von der/vom BürgermeisterIn gesetzlich vertreten – dies ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnungen der Bundesländer. Aus dem Kirchenrecht ergibt sich, dass der Pfarrer die rechtsgeschäftliche Vertretung der Pfarre übernimmt.

Vollmacht

Gesetzliche und organschaftliche Vertreter können allerdings wiederum anderen Personen rechtsgeschäftlich zur Vornahme bestimmter Geschäfte bevollmächtigen. Diese Vollmacht kann auch auf einen bestimmten Geschäftsbereich, etwa den Bibliotheksbereich, begrenzt sein. Liegt eine wirksame Vollmacht vor, dann dürfen diese Personen für die Bibliothek – nein! –, in Wahrheit für die juristische Person, handeln, also Verträge unterschreiben und rechtswirksame Erklärungen abgeben, die für die juristische Person wirken.

Man sieht also: Bibliothek ist nicht gleich Bibliothek – und „wer“ die Bibliothek ist, sieht man nur bei genauerem Hinsehen.

.....
Maximilian Kralik ist Rechtsanwalt und Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte.